

Grusel-Clowns: Wie verhalte ich mich richtig?



Zur Zeit sorgen die sogenannten Horror-Clowns deutschlandweit für Verwirrung. Doch wie verhalte ich mich richtig, wenn ich auf einen Horrorclown treffe und dieser mich vielleicht sogar angreift? Dabei gibt es viele Möglichkeiten, wie Sie sich verhalten können. Demnach kommt es immer darauf an, was der Horror-Clown möchte und was er macht. Grundsätzlich gilt, dass das bloße Erschrecken einer Person noch nicht strafbar ist. Auch das Verkleiden als Clown ist nicht strafbar, da das in der freien Persönlichkeitsentfaltung einer Person verankert ist. Aber auch hier muss juristisch genau unterschieden werden: Soweit mit dem Erschrecken dem Opfer zumindest bedingt vorsätzlich ein körperliches Unwohlsein zugefügt wird, liegt sogar eine vorsätzliche Körperverletzung vor, deren Versuch ebenfalls unter Strafe gestellt ist. Auch das Drohen mit einer Waffe erfüllt den Straftatbestand der Bedrohung.

Doch was kann ich tun, wenn ich auf einen Horrorclown treffe? Grundsätzlich sollte, um auf Nummer sicher zu gehen, auf jeden Fall die Polizei gerufen werden. Sollte Sie der Clown attackieren, kann durchaus eine Notwehrsituation vorliegen. Das heißt, dass Sie sich in diesem Fall gegen den Angriff wehren können. Dabei ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Dies ist durchaus dann der Fall, wenn Sie z. B. mit einem Messer angegriffen werden. Diese Notwehrhandlung, sofern sie diesen gesetzlichen Kriterien entspricht, ist ein gerechtfertigter Eingriff in die Rechtsgüter des Angreifers und damit kein strafbares Unrecht.

In den Fällen, in denen Sie sich bedroht oder angegriffen fühlen oder ausgeraubt werden, sollten Sie unbedingt Strafanzeige und Strafantrag bei der Polizei stellen.

Rechtsanwältin Julia Hartwig

Zum Rotehornblick 6a | 39104 Magdeburg | Tel.: 0391/99010031

Fax: 0391/505583609 | E-Mail: info@ra-hartwig.de